

Claims Conference 2013

24./25. Oktober 2013 in Thun



Workshop:

Die Regulierungswege der Verkehrsofper: Welche Optionen gibt es und was gilt es zu beachten?

Martin Hoffmann, Van Ameyde (Switzerland) AG



Dr. Reinhard Kindscher, Basler Versicherungen



Wir machen Sie sicherer.

Workshop: "Die Regulierungswege der Verkehrsofper"



1. Sachverhalt:

- **Unfallort: Schweiz**
- Kollision



- Motorrad überholt unvorsichtig den links abbiegenden PW, dessen Lenker nicht in den Rückspiegel geschaut hat
- **Haftungsquote 50:50**



Dr. Reinhard Kindscher

Claims Conference, 24./25. Oktober 2013 in Thun



Martin Hoffmann

2

2. Welche Wege stehen den Geschädigten jeweils offen?

a. Der deutsche Motorradfahrer kann seine Ansprüche geltend machen bei dem ...



Motorrad

- ... Schweizer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Schweizer PW-Halters
- ... Halter des Schweizer PW
- ... Lenker des Schweizer PW

- ... Schadenregulierungsbeauftragten des Schweizer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherers

2. Welche Wege stehen den Geschädigten jeweils offen?

b. Der Eigentümer des Schweizer PW kann seine Ansprüche geltend machen bei dem ...



PW

- ... Nationalen Versicherungsbüro Schweiz (NVB)
[Korrespondent in CH bearbeitet den Fall für den MFH-VR des deutschen Motorrads]

- ... deutschen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer
- ... Halter des deutschen Motorrads
- ... dem Lenker des deutschen Motorrads

2. Welche Wege stehen den Geschädigten jeweils offen?

c. Die deutsche Sozia kann ihre Ansprüche geltend machen bei dem...



- ... Schweizer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Schweizer PW-Halters
- ... Halter des Schweizer PW
- ... Lenker des Schweizer PW
- ... Nationalen Versicherungsbüro Schweiz (NVB) [Korrespondent in CH für den MFH-VR des dt. Motorrads]
- ... Halter des deutschen Motorrads
- ... Lenker des deutschen Motorrads
- ... deutschen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Motorrads
- ... Schadenregulierungsbeauftragten des Schweizer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherers des PW

3. "Grüne Karte-Fall" oder "Besucherschutz-Fall"?



Abgrenzung

(vereinfacht)

"Grüne Karte-Fall"

- Geschädigter erleidet einen Verkehrsunfall im "eigenen" Land
- Unfall wird durch ein ausländisches Fahrzeug verursacht

"Besucherschutz-Fall"

- Geschädiger besucht ein anderes Land und erleidet dort einen Verkehrsunfall
- Unfall wird durch ein Fahrzeug verursacht, das in einem anderen Land zugelassen ist als dem "eigenen" Land des Geschädigten

3. "Grüne Karte-Fall" oder "Besucherschutz-Fall"?

Unterschiede in der Schadenregulierungspraxis

"Grüne Karte-Fall"	"Besucherschutz-Fall"
<ul style="list-style-type: none"> • Geltung der Internal Regulations • Korrespondent • Korrespondent reguliert den Schadenfall in eigener Kompetenz; der ausländische Versicherer darf keine Weisungen erteilen; • NVB ist passivlegitimiert (= Klage wäre gegen das NVB zu erheben) 	<ul style="list-style-type: none"> • Internal Regulations gelten NICHT • Schadenregulierungsbeauftragter • Schadenregulierungsbeauftragter ist an die Weisungen des ausländischen Versicherers gebunden • der ausländische Versicherer ist passivlegitimiert; • das NVB ist <u>nicht</u> involviert (Ausnahme: gibt Auskunft, wer zuständiger SRB ist)

3. "Grüne Karte-Fall" oder "Besucherschutz-Fall"?

a. Der deutsche Motorradfahrer kann seine Ansprüche geltend machen bei dem ...



- ... Schweizer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Schweizer PW-Halters
- ... Halter des Schweizer PW
- ... Lenker des Schweizer PW

Besucherschutz

- ... Schadenregulierungsbeauftragten des Schweizer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherers

3. "Grüne Karte-Fall" oder "Besucherschutz-Fall"?

b. Der Eigentümer des Schweizer PW kann seine Ansprüche geltend machen bei dem ...



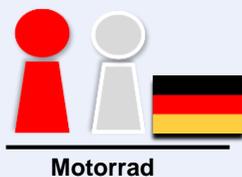
Grüne Karte

- ... **Nationalen Versicherungsbüro Schweiz (NVB)**
[Korrespondent in CH bearbeitet den Fall für den MFH-VR des deutschen Motorrads]

- ... **deutschen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer**
- ... **Halter des deutschen Motorrads**
- ... **dem Lenker des deutschen Motorrads**

3. "Grüne Karte-Fall" oder "Besucherschutz-Fall"?

c. Die deutsche Sozia kann ihre Ansprüche geltend machen bei dem...



Grüne Karte

- ... **Schweizer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Schweizer PW-Halters**
- ... **Halter des Schweizer PW**
- ... **Lenker des Schweizer PW**
- ... **Nationalen Versicherungsbüro Schweiz (NVB)** [Korrespondent in CH für den MFH-VR des dt. Motorrads]

- ... **Halter des deutschen Motorrads**
- ... **Lenker des deutschen Motorrads**
- ... **deutschen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Motorrads**

Besucherschutz

- ... **Schadenregulierungsbeauftragten des Schweizer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherers des PW**

4. Vorteile und Nachteile der Optionen



Motorrad

- ... Schweizer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Schweizer PW-Halters
- ... Halter des Schweizer PW
- ... Lenker des Schweizer PW
- ... Nationalen Versicherungsbüro Schweiz (NVB) [Korrespondent in CH für den MFH-VR des dt. Motorrads]
- ... Halter des deutschen Motorrads
- ... Lenker des deutschen Motorrads
- ... deutschen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Motorrads
- ... Schadenregulierungsbeauftragten des Schweizer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherers des PW

4. Vorteile und Nachteile der Optionen

Kriterien

- **Sprache**
- **Kenntnis des anwendbaren Rechts bei der bearbeitenden Stelle**
- **Entscheidungskompetenz der bearbeitenden Stelle**
- **zeitnahe Regulierung zu erwarten**
- **Sanktionen bei Verzögerung (Entschädigungsstelle)**
- **Standort des beschädigten Fahrzeugs**
- **Anwendbares Recht**

⇒ bestimmt sich in Anknüpfung an den Gerichtsstand ↗

5. Gerichtsstand (Forum)

Wo können die Beteiligten Klage erheben?



- Schweizer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Schweizer PW-Halters
CH
D *
- Halter / Lenker des Schweizer PW
CH

- Nationales Versicherungsbüro Schweiz (NVB)
CH CH
- deutscher Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Motorrads
CH D CH D
- Halter / Lenker des deutschen Motorrads
CH D CH D

* = "Odenbreit-Rechtsprechung"

6. Anwendbares Recht

Gerichtsstand

Welches Recht ist anwendbar?



- Schweizer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Schweizer PW-Halters
CH
D *
- Halter / Lenker des Schweizer PW
CH

- Nationales Versicherungsbüro Schweiz (NVB)
CH CH
- deutscher Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Motorrads
CH D CH D
- Halter / Lenker des deutschen Motorrads
CH D CH D

6. Anwendbares Recht

Gerichtsstand	Welches Recht ist anwendbar?
----------------------	-------------------------------------



- **Schweizer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Schweizer PW-Halters**
CH **CH-Recht** (CH: Art. 134 IPRG, HaagerÜ)
D* **CH-Recht** (D: Rom II)
- **Halter / Lenker des Schweizer PW**
CH **CH-Recht** (Art. 134 IPRG, HaagerÜ)
- **Nationales Versicherungsbüro Schweiz (NVB)**
CH **CH-Recht** (Art. 134 IPRG, HaagerÜ)
- **deutscher Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Motorrads**
CH **CH-Recht** (CH: Art. 134 IPRG, HaagerÜ)
D **D-Recht** (D: "Rom II")
- **Halter / Lenker des deutschen Motorrads**
CH **CH-Recht** (CH: Art. 134 IPRG, HaagerÜ)
D **D-Recht** (D: "Rom II")

6. Anwendbares Recht

Vorteile / Nachteile für die Sozialversicherung bei Anwendung des ...
--

... Schweizer Rechts	... deutschen Rechts
<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltschaden: <ul style="list-style-type: none"> • Brutto-Brutto-Lohn auch bei fiktiver Abrechnung • Entschädigung auch bei geringer Beeinträchtigung • Genugtuungsentschädigung idR nur bei dauernden Beeinträchtigungen • Rechtsanspruch auf Kapitalisierung • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltschaden: <ul style="list-style-type: none"> • Nur Netto-Lohn bei fiktiver Abrechnung • Keine Entschädigung bei nur geringer Beeinträchtigung • Schmerzensgeld (auch bei vorübergehenden Beeinträchtigungen) • idR kein Rechtsanspruch auf Kapitalisierung • ...

Abgrenzung: Rechtsfragen / Tatsachenfragen / wirtschaftl. Verhältnisse

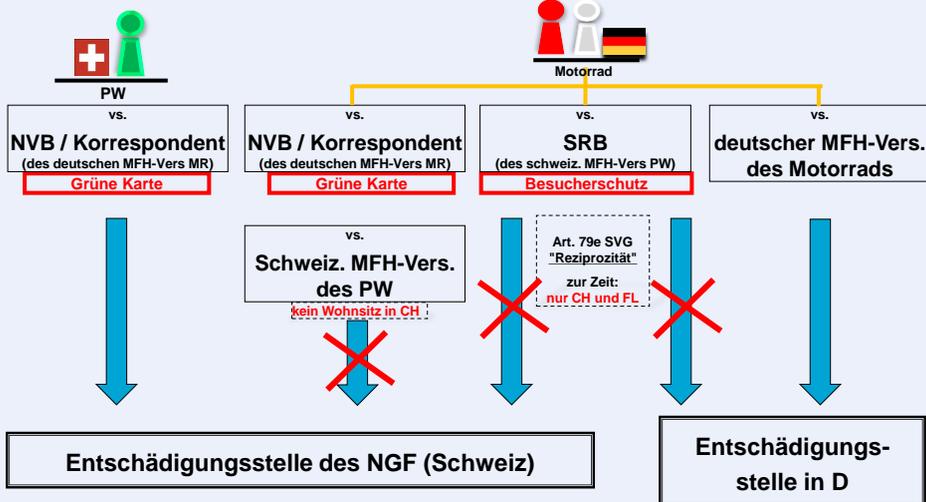
7. Gerichtsstand (Teil 2)

Übrige Vorteile für die Sozia  bei Wahl des Gerichtsstands ...

... in der Schweiz	... in Deutschland
<ul style="list-style-type: none"> • ... • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Sprache • Räumliche Nähe zum Gerichtsort • Geringere Gerichts- und Rechtsanwaltskosten (Abrechnung nach Streitwert, nicht nach Stundenaufwand) • Vollständige Kostenerstattung bei Obsiegen • ...

8. Entschädigungsstelle / Nationaler Garantiefonds NGF

"Begründete Antwort innert 3 Monaten"



8. Zusammenfassung

In internationalen Verkehrsunfallsachen können Ansprüche ggf. geltend gemacht werden bei dem ...

- ... Nationalen Versicherungsbüro des Unfalllandes → **Grüne Karte**
(Bearbeitung durch den Korrespondenten)
- ... Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherer des Unfallverursachers
- ... Schadenregulierungsbeauftragten → **Besucherschutz**
- ... Halter des Fahrzeugs
- ... Lenker des Fahrzeugs

8. Zusammenfassung

Ob es sich um einen "Grüne-Karte-Fall" oder einen "Besucherschutz-Fall" handelt, ist immer aus der Sicht des Geschädigten zu bestimmen.

In dem selben Verkehrsunfall mit mehreren Geschädigten kann es sich ggf. für den einen Geschädigten um einen "Grüne-Karte-Fall" handeln, für einen anderen Geschädigten um einen "Besucherschutz-Fall".

In dem selben Verkehrsunfall mit mehreren Haftpflichtigen, kann eine geschädigte Person ihre Ansprüche ggf. entweder als "Grüne-Karte-Fall" oder als "Besucherschutz-Fall" verfolgen.

Die Wahl des Gerichtsstands (ggf. implizit: des Schuldners) bestimmt u. a. das anwendbare Recht.